

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Berufsbildungsfonds Carrosseriegewerbe

vom 12. Mai 2006

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes vom
13. Dezember 2002¹ (BBG),

beschliesst:

Art. 1

Der Berufsbildungsfonds der Arbeitgeberverbände Schweizerischer Carrosserieverband (VSCI) und Fédération des Carrossiers Romands (FCR) sowie der Gewerkschaften Unia und Syna gemäss dem Reglement vom 29. Juli 2005² wird allgemein verbindlich erklärt.

Art. 2

¹ Durch den Berufsbildungsfonds werden Leistungen finanziert, welche die Organisationen der Arbeitswelt nach Artikel 1 für die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung erbringen.

² Es sind dies konkret:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung und von Reglementen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial;
- d. Entwicklung und Aktualisierung von Evaluations- und Qualifikationsverfahren in den Bildungsangeboten, Koordination der Verfahren und Aufsicht über die Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e. Nachwuchswerbung und -förderung;
- f. Beiträge an Evaluationsverfahren und an die Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;

¹ SR 412.10

² Der Text dieses Reglements ist im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 98 vom 22. Mai 2006 veröffentlicht.

- g. der durch die Organisationen der Arbeitswelt nach Artikel 1 erbrachte Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand.

Art. 3

- ¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für die ganze Schweiz.
² Sie gilt für alle Betriebe, die branchentypische Arbeitsverhältnisse oder Tätigkeiten mit Personen in Berufen aufweisen, die durch die Organisationen der Arbeitswelt nach Artikel 1 betreut werden.

Art. 4

- ¹ Jeder Betrieb, der branchentypische Arbeitsverhältnisse oder Tätigkeiten gemäss Artikel 3 Absatz 2 aufweist, ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Berufsbildungsfonds zu bezahlen.
² Die Fondsbeiträge setzen sich zusammen aus einem Beitrag pro Betrieb und aus einem zusätzlichen Beitrag gemäss der gesamten Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der branchentypischen Berufe und Tätigkeiten.
³ Es gelten folgende Ansätze:
- | | |
|---|----------------|
| a. Beitrag pro Betrieb ohne Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter: | Fr. 200.–/Jahr |
| b. Beitrag pro Betrieb mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern: | Fr. 150.–/Jahr |
| c. Beitrag pro beschäftigte Person: | Fr. 50.–/Jahr |

Art. 5

Über den Einzug und die Verwendung der Beiträge ist gemäss Artikel 60 BBG und Artikel 68 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³ Rechenschaft abzulegen.

Art. 6

- ¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.
² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist unbefristet.
³ Sie kann vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie widerrufen werden.

12. Mai 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³ SR 412.101